

Nr. 28c

**Verordnung
über die Gebühren für individuelle statistische
Dienstleistungen von Lustat Statistik Luzern
(Gebührenverordnung Lustat)**

vom 18. November 2025 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 21 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Grundsätze*

¹ Für individuelle statistische Dienstleistungen erhebt die Lustat Statistik Luzern Gebühren zu Vollkosten.

² Das über das Mehrjahresprogramm gemäss § 11 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006² finanzierte Angebot der Lustat Statistik Luzern ist frei zugänglich und kostenlos.

§ 2 *Gebühren*

¹ Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand bemessen.

² Der Stundenansatz ist von der Qualifikation und der Erfahrung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig. Der maximale Stundenansatz beträgt 220 Franken.

³ Die Lustat Statistik Luzern kann mit den Bestellerinnen und Bestellern für die zu erbringenden Dienstleistungen einen Pauschalbetrag oder ein Kostendach vereinbaren.

⁴ Statistische Auskünfte bis zu einem Aufwand von einer halben Stunde sind kostenlos.

¹ SRL Nr. [28a](#)

² SRL Nr. [28a](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Gebührenermässigung*

¹ Die Lustat Statistik Luzern kann auf den Gebühren für die folgenden Benutzerkreise eine Ermässigung gewähren:

- a. Verwaltungsorgane und öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten,
- b. Gemeinden,
- c. Schulen und Bildungsinstitutionen,
- d. Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten,
- e. gemeinnützige Organisationen, politische Parteien und politische Organisationen,
- f. Medien.

§ 4 *Auslagen*

¹ Als Auslagen gelten alle Kosten, die bei der Bereitstellung der individuellen statistischen Information zusätzlich anfallen.

² Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 5 *Rechnungsstellung*

¹ Die Lustat Statistik Luzern stellt Rechnung.

² Bei mehrwertsteuerpflichtigen Dienstleistungen wird die Mehrwertsteuer zum Preis dazugeschlagen.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	18.11.2025	01.01.2026	Erstfassung	G 2025-085

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
18.11.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	G 2025-085